

Entschädigungssatzung

der Gemeinde Neuhof

Aufgrund der §§ 5, 27 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.10.2005 (GVBl. I S. 674, 686), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Neuhof am 14.09.2006 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

Erste Änderungssatzung:

Aufgrund der §§ 5, 27 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Neuhof am 20.12.2012 folgende Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung vom 14.09.2006 beschlossen:

Zweite Änderungssatzung:

Aufgrund der §§ 5, 27 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2015 (GVBl. I S. 158), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Neuhof am 10.12.2015 folgende Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung vom 14.09.2006 beschlossen:

§ 1

Ersatz des Verdienstaufalles

- (1) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, Mitglieder des Gemeindevorstandes, Mitglieder der Ortsbeiräte und andere ehrenamtlich Tätige erhalten, wenn ihnen nachweisbar ein Verdienstaufall entstehen kann, zur pauschalen Abgeltung ihrer Ansprüche einen Betrag von 2,60€ pro Sitzung der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes, des Ortsbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung mit beratender Stimme angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde entsandt worden sind. Den erforderlichen Nachweis der Möglichkeit der Entstehung eines Verdienstaufalles für Zeiten, in denen entschädigungspflichtige Sitzungen durchgeführt werden, haben die ehrenamtlich Tätigen zu Beginn der Wahlzeit der Gemeindevertretung gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung zu führen. Sie sind verpflichtet, diesen Nachweis zu Beginn eines jeden Kalenderjahres erneut zu führen und spätere Änderungen unverzüglich anzuzeigen.

- (2) Hausfrauen und Hausmänner erhalten den Durchschnittssatz ohne Nachweis. Um den Durchschnittssatz zu erhalten, zeigen die Hausfrauen und Hausmänner ihre Tätigkeit zu Beginn der Wahlzeit der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung an. Im Übrigen gilt Abs. 1 S. 3 entsprechend.
- (3) Als Hausfrauen und Hausmänner im Sinne dieser Satzung gelten nur Personen ohne eigenes oder mit einem geringfügigen Einkommen aus stundenweiser Erwerbstätigkeit, die den ehelichen, eheähnlichen oder eigenen Hausstand führen.
- (4) Auf Antrag ist anstelle des Durchschnittssatzes nach Abs. 1 der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag zu ersetzen. Das gilt auch für erforderliche Aufwendungen, die wegen Inanspruchnahme einer Ersatzkraft zur Betreuung von Kindern, Alten, Kranken und Behinderten entstehen.
- (5) Selbständig Tätige erhalten auf Antrag anstelle des Durchschnittssatzes eine Verdienstaufschlagpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaufschlagpauschale je Stunde beträgt 50,00€.

§ 2 Ersatz der Fahrkosten

- (1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrkosten für die Teilnahme und unmittelbare Vorbereitung von Sitzungen der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes, des Ortsbeirates, des Ausländerbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde entsandt worden sind.

Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges bemisst sich der Ersatz der Fahrkosten nach den Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes für die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges.

- (2) Erstattungsfähige Fahrkosten sind grundsätzlich die Kosten für Fahrten vom Wohnort zum Sitzungsort. Ist ausnahmsweise eine Anreise von einem anderen Ort als dem Wohnort erforderlich, werden die Fahrkosten nur ersetzt, soweit sie verhältnismäßig sind und die Notwendigkeit zur Teilnahme an der Sitzung bestand. Dies gilt auch für Fahrten zu anderen Veranstaltungen.

§ 3 Aufwandsentschädigung

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten neben dem Ersatz des Verdienstaufschlages und der Fahrkosten pro Sitzung der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes, des Ortsbeirates, des Ausländerbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde entsandt worden sind, eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 14,00€.

Die Mitglieder des Wahlausschusses und der Wahlvorstände/Auszählungswahlvorstände erhalten pro Tag ihrer Tätigkeit 30,00€.

- (2) Das Sitzungsgeld für mehrere nach Abs. 1 entschädigungspflichtige Tätigkeiten am selben Tage wird auf das Zweifache begrenzt.
- (3) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für den höheren Aufwand bei dem Wahrnehmen besonderer Funktionen um eine zusätzliche monatliche Pauschale erhöht. Diese beträgt für

- a) die/den Vorsitzende(n) der Gemeindevertretung 47,00 €
- b) Ausschussvorsitzende 16,00 €
- c) Fraktionsvorsitzende 41,00 €
- d) den/die ehrenamtliche(n) Erste(n) Beigeordnete(n) 100,00 €
- e) den/die Ortsvorsteher(in) in den Ortsbezirken einwohnerabhängig:

Einwohner	In der Eigenschaft als Ortsvorsteher(in) (§ 82 Abs. 5 S. 1 und 2 HGO)	In der Funktion als Leiter(in) der Außenstelle (§ 82 Abs. 5 S. 4 HGO)
bis 400	65,00 €	entfällt
401 – 800	104,00 €	52,00 €
801 – 1.300	155,00 €	104,00 €
über 1.300	206,00 €	155,00 €

Die Pauschale wird vom Beginn des Monats an gewährt, in dem die/der ehrenamtlich Tätige die besondere Funktion angetreten hat. Der Anspruch auf die Pauschale endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem sie/er aus der Funktion ausscheidet. Maßgebend ist die Einwohnerzahl des Ortsteils, die zuletzt vor Beginn des Haushaltsjahres von der Gemeindeverwaltung festgestellt wird.

- f) Mitglieder der Gemeindevertretung 8,00 €
- g) Ehrenamtliche Beigeordnete 12,00 €
- (4) Nehmen ehrenamtlich Tätige mehrere Funktionen wahr, für die Anspruch auf Erhöhungen nach Abs. 3 besteht, so stehen ihnen die Erhöhungen für alle Funktionen zu.
- (5) Vertritt ein Mitglied des Gemeindevorstandes die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister, so erhält es für jeden Kalendertag der Vertretung neben dem Ersatz des Verdienstausfalles, der Fahrkosten und der Aufwandsentschädigung nach Abs. 3 eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von 40,00€.

- (6) Ein Mitglied des Gemeindevorstandes, ausgenommen die Erste Beigeordnete oder der Erste Beigeordnete, das bei Verhandlungen, Beurkundungen und ähnlichen Tätigkeiten mitwirkt oder die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister bei Festlichkeiten und ähnlichen Veranstaltungen vertritt, erhält hierfür eine Aufwandsentschädigung nach Abs. 1.
- (7) Die an den Sitzungen der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes, der Ausschüsse und der Kommissionen teilnehmenden Schriftführerinnen oder Schriftführer erhalten eine Aufwandsentschädigung von 21,00 € pro Sitzung, sofern sie nicht den Gremien als Mitglied angehören.

§ 4 Fraktionssitzungen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, soweit sie gem. § 36a Abs. 1 HGO teilnahmeberechtigt sind, Ersatz des Verdienstaufalles, der Fahrkosten und Aufwandsentschädigung gemäß §§ 1, 2 und 3 Abs. 1. Fraktionssitzungen im Sinne von Satz 1 sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (z. B. Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitsgruppe).
- (2) Ersatzpflichtig sind nur die Fraktionssitzungen, die auch tatsächlich stattgefunden haben. Die Zahl der nach Abs. 1 ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf zwei Sitzungen, bei Haushaltsberatungen auf drei Sitzungen pro Sitzung der Gemeindevertretung begrenzt.

§ 5 Dienstreisen, Studienreisen

- (1) Bei Dienstreisen erhalten Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, Beigeordnete, Mitglieder der Ortsbeiräte und sonstige ehrenamtlich Tätige Ersatz des Verdienstaufalles und der Fahrkosten nach §§ 1 und 2. Weitere Reisekosten sind nach dem Hessischen Reisekostengesetz zu erstatten.
- (2) Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nur, wenn die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung die Dienstreise genehmigt hat. Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung entscheidet über ihre oder seine Teilnahme selbst. In Zweifelsfällen hat sie oder er die Entscheidung der Gemeindevertretung anzurufen. Dienstreisen von Beigeordneten werden von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister genehmigt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über ihre oder seine Teilnahme selbst.
- (3) Studienreisen sowie die Teilnahme an kommunalpolitischen Tagungen oder Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit oder dem Mandat gelten als Dienstreise.
- (4) Für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit oder dem Mandat gilt Abs. 1 entsprechend. Die Genehmigung nach Abs. 2 kann nur versagt werden, wenn die Voraussetzungen des § 35a Abs. 4 Satz 2 HGO nicht vorliegen.

§ 6

Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit, Ausschlussfrist

- (1) Die Ansprüche auf die in den §§ 1 bis 3 und 5 genannten Bezüge sind nicht übertragbar. Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.
- (2) Die Entschädigungsleistungen sind innerhalb eines Jahres bei dem Gemeindevorstand schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tage nach dem Ende der Sitzung oder der Veranstaltung bzw. des Monats.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherige Entschädigungssatzung sowie die hierzu erlassenen Änderungssatzungen der Gemeinde Neuhof vom 19. Mai 1988 außer Kraft.

Die Änderungssatzung vom 20.12.2012 tritt am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft.

Die Änderungssatzung vom 10.12.2015 tritt am Tage nach der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neuhof, den 14. September 2006

Der Gemeindevorstand der
Gemeinde Neuhof

Schultheis
Bürgermeisterin

Veröffentlicht am: 29. September 2006

Veröffentlicht am: 11. Januar 2013

Veröffentlicht am: 08. Januar 2016